

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herr Hose
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1837/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Regenrückhaltebecken am Globus-Markt Linderbach; öffentlich

Sehr geehrter Herr Hose

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Gibt es seitens der Stadtverwaltung verbindliche Auflagen oder schriftliche Vereinbarungen mit dem Globus-Markt, die ein zeitnahes und fristgebundenes Handeln zur Erneuerung der Folie vorsehen?**

Es gibt keine schriftlichen Vereinbarungen und keine verbindlichen wasserrechtlichen und satzungsrechtlichen Auflagen, aus denen sich ein zeitnahes und fristgebundenes Handeln hinsichtlich der Erneuerung der Folie ergibt.

- 2. Über welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten verfügt die Stadt, um im Falle eines Verzugs oder Ausbleibens der Maßnahmen seitens des Betreibers direkten Einfluss auf die Umsetzung zu nehmen?**

Da vorliegend keine Gefahr von der Anlage ausgeht, die Anlage vielmehr in einem technisch funktionsfähigen Zustand ist, werden keine rechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich eines Einschreitens durch die Stadtverwaltung gesehen.

Die Durchführung der Sanierungsarbeiten an der privaten Grundstücksentwässerungsanlage obliegt dem Eigentümer, die Stadt kann auf die Umsetzung unter den gegebenen Umständen keinen direkten Einfluss nehmen.

- 3. Wie bewertet die Stadtverwaltung den aktuellen Zustand des beschädigten Rückhaltebeckens im Hinblick auf den Hochwasserschutz bzw. auf den Plastikabrieb der im Grundwasser versickert bzw. welche konkreten Schritte wurden unternommen, um die Sachlage zu überprüfen?**

Die Stadtverwaltung kann die Sorge der Bürgerinnen und Bürgern nachvollziehen. Das Thema ist bereits bekannt und es bestand auch bereits Kontakt zum privaten Grundstückseigentümer (Globus).

Seite 1 von 2

Nach fachlicher Einschätzung des Sachverhaltes und der vorliegenden Informationen kann jedoch mitgeteilt werden, dass sich die von Ihnen geäußerten Befürchtungen in diesem Fall nicht bestätigen lassen. Es geht keine Gefahr von der technischen Anlage aus, die Rückhaltung des Wassers ist gewährleistet und ein Umweltschaden besteht nicht.

Seitens des Entwässerungsbetriebes wird eingeschätzt, dass die Rückhaltefunktion weiterhin voll gegeben ist und aktuell kein direkter Handlungsbedarf besteht. Für die reine Funktion als Regenrückhaltebecken ist die Folie technisch nicht notwendig.

Die Bedenken zu „Plastikabrieb“ und „ökologischen Zeitbomben“ sind grundsätzlich nachvollziehbar, stellen aus Sicht der Fachämter hier jedoch kein relevantes Risiko dar. Ein Schaden im Umweltsinne besteht nicht.

Rein rechtlich gesehen wird für die Reparatur im Bestand - also Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands - keine wasserrechtliche Genehmigung benötigt. Ggf. müssen Eingriffe in den Bewuchs naturschutzrechtlich geprüft werden. Hierzu liegen seitens des Eigentümers aber keine Unterlagen vor.

Nach Kenntnis des Umwelt- und Naturschutzamtes waren im September 2024 die Planungen zur Sanierung des RRB fertig. Warum die Planungen nicht weitergeführt wurden bzw. umgesetzt, ist nicht bekannt.

Hinsichtlich des Wasserhaushalts bzw. der Wasserhaushaltsbilanz ist der Schaden in der Beckenfolie sogar besser, da zumindest ein Teil des Regenwassers versickert und nicht mehr alles nur geschlossen dem Linderbach zuläuft und dort die Wassermengen erhöht. Je größer die Folienlöcher sind und je mehr Schilf darin wächst, desto mehr verdunstet und versickert. Für die Ökologie und einige Arten ist dies eher ein Gewinn.

Aus fachlicher Sicht wäre eine bestmögliche Sanierung, den Rest der Folie herauszunehmen, das Becken nachzumodellieren und eine Ansaat vorzunehmen. Ein Überlauf entwässert dann weiter in den Kanal und schließlich den Linderbach. Diese Sanierung müsste nochmals rechtlich bewertet werden. GLOBUS will das Becken aber in alter Bauart wiederherstellen. Das stellt eine Reparatur des Bestandes dar und bedarf keiner Regelung durch die Untere Wasserbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn